

An: Briefkasten SenBJF (post@senbjf.berlin.de) cc: Ihre Sachbearbeiter/in der Personalstelle

**Beispiel-Formulierung für die Geltendmachung einer höheren
Stufenzuordnung / Entgeltgruppenzuordnung sowie Zahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhalte von Ihnen derzeit Entgelt nach **Entgeltgruppe X Stufe XX TV-EntgO-L**, aber meine Ausbildung/Tätigkeit weist Merkmale auf, welche einer höheren **Entgeltstufe / Entgeltgruppe** angehören.

Aus diesem Grund mache ich hiermit die Höhergruppierung geltend. Richtigerweise bin ich seit **XX.XX.XXXX** in der **Entgeltgruppe X Stufe XX** eingruppiert. Daher fordere ich Sie auf, das Arbeitsverhältnis rückwirkend seit dem **XX.XX.XXXX (Datum)** nach **Entgeltgruppe X Stufe XX** abzurechnen und die monatlichen Differenzbeträge zwischen der gezahlten Vergütung und der Vergütung nach **Entgeltgruppe X Stufe XX** nebst Verzugszinsen auf mein Ihnen bekanntes Konto bis zum **XX.XX.XXXX (Datum)** zu überweisen sowie mir in Zukunft ein Entgelt nach **Entgeltgruppe X Stufe XX** zu zahlen.

Außerdem mache ich hiermit pro Monat, den Sie mit der Zahlung meines Entgelts in Verzug sind, die Beitreibungskostenpauschale von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend; insgesamt ergibt dies einen Betrag von **X €**.

Die Beitreibungskostenpauschale kann auch im Arbeitsverhältnis verlangt werden. Zwar haben der achte und zehnte Senat des BAG (Urteile vom 25.09.2018 - 8 AZR 26/18 und vom 19.12.2018 – 10 AZR 231/18) anders entschieden: Laut BAG schließt § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch wegen erstinstanzlich entstandener Beitreibungskosten, sondern auch einen entsprechenden materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch und damit auch den Anspruch auf Pauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB aus. Diese Auffassung überzeugt aber nicht. Daher haben bereits mehrere Arbeits- und Landesarbeitsgerichte auch nach der Entscheidung des BAG Arbeitnehmern weiterhin die Verzugspauschale zugesprochen (LAG Sachsen 17.07.2019 - 2 Sa 364/18; ArbG Dortmund 02.10.2018 - 2 Ca 2092/18; ArbG Bremen 20.11.2018 - 6 Ca 6390/17 und 06.12.2018 - 8 Ca 8268/18; ArbG Köln 14.02.2019 - 8 Ca 4245/18).

Mit freundlichen Grüßen